



KANZLEI RENNER

Allgemeine Mandatsbedingungen

Die folgenden Mandatsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht Kristina Renner bzw. der Kanzlei Renner, Marktplatz 3, 30853 Langenhagen und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Gebühren/Gegenstandswert

Die Gebühren der Rechtsanwältin bestimmen sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Die Berechnung der Gebühren richtet sich nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit. Die Höhe der Gebühren wird aus der Vorschrift des § 13 Abs.1 RVG entnommen. Im Einzelfall kann hiervon abweichend eine Vergütungsvereinbarung getroffen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist (§ 4 RVG), dies bedarf der Schriftform.

§ 2 Beratungshilfe

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit bei geringem Einkommen für die außergerichtliche Tätigkeit der beauftragten Rechtsanwältin Beratungshilfe bei dem für ihn zuständigen Amtsgericht zu beantragen und der Kanzlei bzw. der beauftragten Rechtsanwältin den Berechtigungsschein vor Erteilung des Mandats vorzulegen. Legt der Auftraggeber den Berechtigungsschein nicht vor Erteilung des Mandats vor, kommt der Vertrag unabhängig von der Bewilligung der Beratungshilfe zustande.

§ 3 Prozess-/Verfahrenskostenhilfe

Der Auftraggeber hat bei geringem Einkommen die Möglichkeit für gerichtliche Verfahren Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe zu beantragen. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er mit der Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe von den Kosten der beauftragten Rechtsanwältin und den Gerichtsgebühren ganz oder teilweise oder gegen Ratenzahlung befreit werden kann. Der Auftraggeber beauftragt die Rechtsanwältin grundsätzlich unabhängig von der Bewilligung der Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe. Wünscht der Auftraggeber die gerichtliche Vertretung nur für den Fall der Bewilligung der Prozesskostenhilfe, hat er hierauf gesondert schriftlich hinzuweisen. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass schon für das Verfahren über die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe rechtsanwaltsgebühren anfallen, die von ihm selbst zu tragen sind. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er die Rechtsanwaltsgebühren, die nicht von der Bewilligung umfasst sind, selbst zu tragen hat. Dies gilt für das Verfahren über die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe und für das Hauptsacheverfahren, sowie insbesondere für die Kosten des gegnerischen Rechtsanwaltes für den Fall des Unterliegens. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er bei Verlust des Rechtstreits die Kosten des Prozess- bzw. Verfahrensgenegers auch bei bewilligter Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe zu tragen hat.

§ 4 Kostenvorschuss

Bei Auftragserteilung ist auf Verlangen der beauftragten Rechtsanwältin ein angemessener Kostenvorschuss in Höhe der zu erwartenden Gebühren und Auslagen zu entrichten. Die Mandatsbearbeitung ist von dem Eingang des angeforderten Vorschusses abhängig.

§ 5 Fälligkeit /Abtretung Kostenerstattung

Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Sämtliche bei der Kanzlei eingehenden Geldbeträge und Kostenerstattungsansprüche sind mit der Auftragserteilung an die beauftragte Rechtsanwältin mit der Ermächtigung abgetreten, dies dem Gegner mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist die Kanzlei bzw. die beauftragte Rechtsanwältin befreit. Mehrere Auftraggeber haften der Kanzlei bzw. der Rechtsanwältin als Gesamtschuldner.

§ 6 Rechtsschutzversicherung

Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten.

§ 7 Kostenerstattungsansprüche

Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Gebührenansprüche der beauftragten Rechtsanwältin an diese abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

§ 8 Arbeitsgerichtliche Verfahren

Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass, in arbeitsgerichtlichen Verfahren in der ersten Instanz auch im Fall des Obsiegens keine Kostenerstattung stattfindet.

§ 9 Fotokopien, Scans, Ausdrücke

Die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien und Abschriften liegt im Ermessen der beauftragten Rechtsanwältin. Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass die angefertigten Kopien ebenso wie Ausdrücke von E-Mails und Dateianhängen sowie Scans kostenpflichtig und nicht mit der Geschäfts- oder Verfahrensgebühr abgegolten sind.

§ 10 Ehesachen/Versorgungsausgleich

In Ehesachen haftet die beauftragte Rechtsanwältin weder für die Vollständigkeit noch für die Richtigkeit oder Echtheit der für die Versorgungsausgleichsberechtigung vorzulegenden Unterlagen oder der von den Versorgungsträgern errechneten und mitgeteilten Beträge.

§ 11 Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Die beauftragte Rechtsanwältin ist nur dann verpflichtet, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzulegen, wenn sie einen darauf gerichteten schriftlichen Auftrag erhält und diesen angenommen hat.

§ 12 Haftung

Die Haftung der beauftragten Rechtsanwältin und deren Erfüllungsgehilfen beschränkt sich für den Fall der einfachen Fahrlässigkeit auf einen Betrag in Höhe von EUR 250.000,00 je Schadensfall. Für den Begriff des Schadensfalls gelten die Versicherungsbedingungen der Haftpflichtversicherung der Rechtsanwältin, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, eine auf die Mandatserteilung beschränkte Versicherung mit einer frei zu vereinbarenden Haftungssumme abzuschließen. Dem Auftraggeber steht es frei, den Abschluss einer solchen Versicherung auf seine Kosten zu verlangen. Die Haftung bezieht sich nur auf rechtlichen, nicht auf wirtschaftlichen und/oder steuerlichen Rat.

§ 13 Korrespondenzsprache

Die Korrespondenzsprache ist deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler ist unbeschadet einer Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 14 Daten und Handakten

Die elektronische Verarbeitung und Speicherung von Daten erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Pflicht der Kanzlei bzw. der Rechtsanwältin zur Archivierung und Herausgabe der Mandatsakten endet fünf Jahre nach Beendigung des Mandats. Die Rechtsanwältin ist nicht verpflichtet, die Original-Titel zugunsten des Auftraggebers länger als fünf Jahre aufzubewahren.

§ 15 Fernmündliche Auskünfte

Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der der Rechtsanwältin oder ihrer Erfüllungsgehilfen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

§ 16 Verjährung

Sämtliche Ansprüche gegen die Kanzlei bzw. die beauftragte Rechtsanwältin verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch drei Jahre nach Beendigung des Auftrags, sofern nicht eine kürzere gesetzliche Verjährungsfrist gilt.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Sitz der Kanzlei bzw. der Rechtsanwältin ist vertraglicher Erfüllungsort und gleichzeitig Gerichtsstand.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sind oder werden sollten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Mandatierung als solches und lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.

Langenhagen, den 08.07.2015